


BG BAU, 30682 Hannover
12 2FFF C311 1B 5000 0727
DV 07.24 0,85 Deutsche Post 



*738*114*1**K4000*

HTK Gesellschaft für Hoch-, Tief- und
Kulturbau mbH
Borchertstr. 23
16868 Wusterhausen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 7191 4685 2851 001
(bitte stets angeben)
Ihr Ansprechpartner: Frau Rettberg
Telefon: 040 35000-417
Fax: 0800 6686688-22100
E-Mail: mbn@bgbau.de

Datum: 03.07.2024

Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung

– Die Echtheit des Dokuments sollten Sie sich über den QR-Code oder Link bestätigen lassen. –

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bescheinigen Ihnen hiermit, dass Sie Mitglied unserer Berufsgenossenschaft sind und Ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen zur gesetzlichen Unfallversicherung, bezogen auf die unten genannten gemeldeten Jahresarbeitsentgelte, erfüllt haben.

Folgende Unternehmensteile sind hier erfasst:

Unternehmensteile	Gemeldete Jahresarbeitsentgelte, die den aktuellen Vorschüssen zugrunde liegen EUR
Straßenbau, Kanalbau	1.050.640,00
Hochbau	404.923,00
Büroteil des Unternehmens	242.844,00

Diese Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum bis zum **15.01.2025** gültig und entfaltet keine Wirkung für vorherige Zeiträume.

Der Auftraggeber haftet grundsätzlich aus dem Auftragsverhältnis zum Auftragnehmer für dessen nicht gezahlte UV-Beiträge (§ 150 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – SGB – VII).
Unbedenklichkeitsbescheinigungen der BG BAU befreien nur dann von einer Inanspruchnahme, wenn

1. ihre Echtheit überprüfbar ist und
2. die Gültigkeitszeiträume der Bescheinigungen den gesamten Zeitraum des Auftragsverhältnisses, ab dem Zeitpunkt der Auftragsvergabe bis zum Abschluss der Bauarbeiten, erfassen und
3. das Verhältnis der obigen Arbeitsentgelte zu der Anzahl der auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten plausibel ist und
4. der Auftragnehmer mit den obigen Unternehmensteilen die übernommenen Arbeiten ausführen kann.

Beim Vorliegen von Arbeitnehmerüberlassung schützt diese Bescheinigung in keinem Fall vor einer möglichen Beitragshaftung (§ 150 Abs. 3 SGB VII, §§ 9, 10 AÜG).

